

Versickern von Niederschlagswasser

Checkliste gemäß Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO)

Bei der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen) in den Untergrund (Grundwasser) handelt es sich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand, für den die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG durch die untere Wasserbehörde erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO) ist für das Ableiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich, wenn die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 der ErlFreihVO erfüllt sind.

Inwieweit die in den §§ 3 bis 6 der ErlFreihVO aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, ist durch den Bauherren, Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten eigenverantwortlich zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und den Bauunterlagen beizufügen. Die folgende Checkliste dient zur Unterstützung der Feststellung der Erlaubnisfreiheit bzw. Erlaubnispflicht.

1. **Anforderungen an das zu versickernde Niederschlagswasser**

Das zu versickernde Niederschlagswasser darf nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht worden und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein.

trifft zu trifft nicht zu

2. **Anforderungen an die zu entwässernden Flächen**

Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei versickert werden, wenn es von einer oder mehreren der folgenden zu entwässernden Flächen stammt:

außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen gelegene **Dächer, Terrassen oder befestigte und unbefestigte, nicht gewerblich, handwerklich oder industriell genutzte Grundstücksflächen**

trifft zu trifft nicht zu

von **Wohnstraßen, Rad- und Gehwegen.**

trifft zu trifft nicht zu

Das Niederschlagswasser stammt **nicht** von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern.

trifft zu trifft nicht zu

3. **Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten**

Das Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei auf folgenden Flächen versickert werden:

auf dem Grundstück des Anfalls oder auf in gemeindlichen Satzungen besonders dafür ausgewiesenen Flächen, sofern insoweit das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde hergestellt worden ist.

trifft zu trifft nicht zu

Die Lage der Versickerungsanlage befindet sich **außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten** (Nachfrage bei der unteren Wasserbehörde)

trifft zu trifft nicht zu

Die Lage der Versickerungsanlage befindet sich **außerhalb von Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen** oder Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes

trifft zu trifft nicht zu

Die Lage der Versickerungsanlage befindet sich **außerhalb von Gebieten mit Altlasten** oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes

trifft zu trifft nicht zu

4. **Anforderungen an das schadloße Versickern**

Bemessung, Ausgestaltung und Betrieb der Versickerungsanlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA A-138-1)

trifft zu trifft nicht zu

Sofern im Einzelfall mehrere Möglichkeiten zur Versickerung gegeben sind, ist die Lösung zu wählen, die im höheren Maße das Schutzpotenzial des Bodens einbezieht (möglichst breitflächige Versickerung auf Grünflächen, Mulden-Rigolen).

trifft zu trifft nicht zu

Ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlagen und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ist einzuhalten (mindestens 1 m).

trifft zu trifft nicht zu

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss gewährleistet sein (Ermittlung der Durchlässigkeit des Untergrundes durch z.B. Baugrunduntersuchungen, Versickerungstests).

trifft zu trifft nicht zu

5 Ergebnis

Alle Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit und an das schadloze Versickerung sind erfüllt. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann erlaubnisfrei erfolgen.

trifft zu

Es sind nicht alle Anforderungen an die Erlaubnisfreiheit erfüllt. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen

trifft zu

Datum

Unterschrift Bauherr/Eigentümer

Hinweise:

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung müssen die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Bebauungsplänen beachtet werden. Die Erlaubnisfreiheit der Gewässerbenutzung nach Wasserrecht berechtigt nicht, sich über diese Festsetzungen hinwegzusetzen. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hinsichtlich der Prüfung der Anforderungen an das schadloze Versickern verweisen wir auf das entsprechende o.g. Merkblatt für die Erstellung von Anträgen zur Regenwasserbeseitigung. Das Antragsformular sowie das Merkblatt für die Erstellung von Anträgen zur Regenwasserbeseitigung können unter der Internetadresse des Landkreises Zwickau - <http://www.landkreis-zwickau.de/antrage-und-formulare> heruntergeladen werden. Die im Antragsformular so wie im o.g. Merkblatt aufgeführten Unterlagen sind in vollständiger Form vorzulegen.

Bei einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Bodenzone (freies Abfließen des Niederschlagswassers) würde es sich nicht um einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand handeln. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde wäre somit nicht erforderlich. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Grundstücke Dritter dürfen durch die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt werden.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden:

Landratsamt Zwickau
Umweltamt
untere Wasserbehörde
Zum Sternplatz 7
08412 Werdau

Telefon: 0375 4402 26210

E-Mail: umwelt@landkreis-zwickau.de